



## Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 21.09.2016 über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ehrenberger Spatzennest“ der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in ihrer Sitzung am 21.09.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten. Sie ist stets für einen vollen Monat zu entrichten
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pro angemeldete Mahlzeit festgesetzt.

### § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für die Betreuung nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) – Ganztagsbetreuung - der Benutzungssatzung
- |  | an 4-5 Betreuungstagen | bis 3 Betreuungstage |
|--|------------------------|----------------------|
|--|------------------------|----------------------|

ab 01.10.2016	150,00 €	97,00 €
ab 01.08.2018	158,00 €	102,00 €

- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind ab dem vollendeten zweiten bis ausschließlich des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet für die Betreuung nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) – Ganztagsbetreuung - der Benutzungssatzung

an 4-5 Betreuungstagen      bis 3 Betreuungstage

ab 01.10.2016	171,00 €	111,00 €
ab 01.08.2018	180,00 €	117,00 €

- (3) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis ausschließlich des Monats, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet für die Betreuung nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) – Ganztagsbetreuung - der Benutzungssatzung

an 4-5 Betreuungstagen      bis 3 Betreuungstage

ab 01.10.2016	196,00 €	127,00 €
ab 01.08.2018	206,00 €	134,00 €

- (4) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für die Betreuung nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) – Halbtagsbetreuung - der Benutzungssatzung

an 4-5 Betreuungstagen      bis 3 Betreuungstage

ab 01.10.2016	107,00 €	70,00 €
ab 01.08.2018	112,00 €	73,00 €

- (5) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind ab dem vollendeten zweiten bis ausschließlich des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet für die Betreuung nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) – Halbtagsbetreuung - der Benutzungssatzung

an 4-5 Betreuungstagen      bis 3 Betreuungstage

ab 01.10.2016	150,00 €	97,00 €
ab 01.08.2018	158,00 €	102,00 €

- (6) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis ausschließlich des Monats, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet für die Betreuung nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) – Halbtagsbetreuung – der Benutzungssatzung

an 4-5 Betreuungstagen      bis 3 Betreuungstage

ab 01.10.2016	171,00 €	111,00 €
ab 01.08.2018	180,00 €	117,00 €

- (7) Treten innerhalb des Zeitraums 2017 bis 2018 durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse gravierende Änderungen bei den geplanten Erlösen bzw. Kosten ein, behält sich die Gemeindevertretung vor, ab dem Bekanntwerden dieser Umstände mit Wirkung für die Zukunft die Gebühren neu zu kalkulieren.

### **§ 3 Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

Die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind, das an 5 Tagen pro Woche gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht, um 35,00 € pro Monat ermäßigt. Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 bis 6 wird in diesen Fällen um 25,00 € pro Monat ermäßigt.

### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt wird auf 3,51 € pro angemeldete Teilnahme an der Mittagsverpflegung festgesetzt.

### **§ 5 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt für gelegentliche Inanspruchnahmen**

- (1) Für die gelegentliche Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsentgelt von 3,51 € pro Teilnahme erhoben.
- (2) Gebühren nach Abs. 1 sind am Tag der Inanspruchnahme im Voraus bei der Kindertagesstättenleitung bar zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenfreistellung**

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden. Für eine darüber hinausgehende tägliche Betreuungszeit errechnen sich die Gebühren anteilig nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 7 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Angebrochene Monate werden nicht erstattet.
- (5) Das Verpflegungsentgelt nach § 1 Abs. 3 wird bis zum 15. des Folgemonats fällig.

(6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### **§ 8 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Ablehnungen der Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt wegen fehlender Mitwirkung des/der Gebührenpflichtigen gehen zu deren Lasten.

### **§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.10.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.2014 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), 22.09.2016

Der Gemeindevorstand

gez. Schreiner

Siegel

.....  
(Schreiner)  
Bürgermeister